

TVT-Presseinformation zum Tierarzneimittelgesetz vom 17.06.2021 – **Richtigstellung durch das BMEL, Referat 326**

TVT:

Mit dem neuen Gesetz muss eine schon vor zwei Jahren erlassene EU-Verordnung umgesetzt werden, die schon im Januar 2022 in Kraft tritt. So werden alle Regelungen für Tierarzneimittel aus dem Arzneimittelgesetz gestrichen und in ein neues Tierarzneimittelgesetz überführt. In einem Schnellverfahren und ohne intensive Diskussion mit Tierärztlichen Verbänden will das Ministerium die Verordnung gerade noch fristgerecht umsetzen. „In diesem Schnellverfahren sind wichtige Aspekte zum Nachteil vieler Tierarten schlecht geregelt worden. Vor allem Tiere, die weder lebensmittelliefernde Nutztiere noch klassische Heimtiere sind, könnten nach dem neuen Gesetz oft nicht mehr auf dem Stand der Wissenschaft behandelt werden,“ ärgert sich Andreas Franzky, Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

BMEL:

Das "Zusammenspiel" zwischen der EU-Verordnung 2019/6 und dem neuen Tierarzneimittelgesetz (TAMG) wird möglicherweise nicht nachvollzogen. Maßgeblich ist in erster Linie die EU-Verordnung; die von den Zootierärzten / TVT thematisierten Fragen können nicht national geregelt werden. - Im Übrigen haben Gespräche mit tierärztlichen Verbänden, anders hier in der PM dargestellt, stattgefunden, u.a. auch mit dem Verband der Zootierärzte.

TVT:

So dürften beispielsweise Narkosemittel für bestimmte Zootiere wie Elefanten, Nashörner oder Zebras nicht mehr importiert werden. Das einzige wirksame Narkosemittel für diese Tiere wird nur in Südafrika hergestellt. Kann es nicht importiert werden, stünden die Tierärzte vor der Wahl entweder die Tiere nicht angemessen zu behandeln oder das Gesetz zu brechen. Eine Indikation zur Narkose könnte so ein Todesurteil für die betroffenen Tiere werden.

BMEL:

Thema Einfuhr aus Drittländern: diese wird durch die EU-Verordnung 2019/6 bestimmt, Einfuhr ist zulässig unter der Voraussetzung einer Einfuhrerlaubnis.

TVT:

Auch für viele spezielle Heimtiere, von Schlangen über Papageien bis hin zu Zierfischen verschlechtert das Gesetz in der vorliegenden Fassung eine tierärztliche Versorgung. Gerade für die Behandlung von nicht alltäglichen Haustieren müssen Tierhalter:innen oftmals weite Strecken zu spezialisierten Fachtierärzt:innen in Kauf nehmen. Für die Fortsetzung einer Behandlung dürfen künftig keine Medikamente mehr an Tierhalter verschickt werden, eine ganz klare Benachteiligung für die erkrankten Tiere.

BMEL:

Thema Versandhandel - auch hier ist die EU-Verordnung zunächst maßgeblich, national können Ausnahmeregelungen zum Versandhandel auch mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln gestaltet werden, die Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung ist in Vorbereitung.

TVT-Pressinformation zum Tierarzneimittelgesetz vom 17.06.2021 –
Richtigstellung durch das BMEL, Referat 326

TVT:

Verschlechtern wird sich auch die medizinische Versorgung von Tieren, die zwar grundsätzlich zu den lebensmittelliefernden Tieren gehören, aber letztlich nicht in den Lebensmittelkreislauf gelangen, da sie als Hobby- oder Haustiere gehalten und nicht geschlachtet werden. Nach dem neuen Entwurf dürfen dann nur die Medikamente eingesetzt werden, die für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind, dies trifft zum Beispiel das Ziergeflügel.

BMEL:

LM-Tiere: auch hier ist das EU-Recht maßgeblich zu beachten; im nationalen Recht können keine Regelungen getroffen werden, die Zootiere wie Bisons, Wisente usw. zu "Nicht-Lebensmitteltieren" deklarieren. Auch die Equidenpassregelungen bei Pferden sind EU-rechtlich verankert.